

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2010-09-07

Dezernat/ Amt: II / Amt für Finanzen
Bearbeiter: Frau Weikinn
Telefon: 545 - 1561

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00557/2010

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Satzung der LH Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Beschlussvorschlag

Die Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung der Grundsteuer ergibt sich aus § 25 Abs. 1 Grundsteuergesetz (GrStG) i.V.m. § 1 GrStG; für die Gewerbesteuer § 16 Abs. 1 i.V.m. § 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG). Die Steuerhoheit der Gemeinde gestattet ihr, eine Grundsteuer zu erheben und deren Höhe in bestimmtem Umfang selbst festzulegen. Dies geschieht durch den Hebesatz, den die Gemeinde im Rahmen der Gesetze selbst festlegen kann (Art. 106 Abs. 6 Grundgesetz). Die mit der Anhebung der Grundsteuer erzielten Mehreinnahmen finanzieren zweckbestimmt keine Einzelvorhaben, sondern tragen zur Stabilität des Gesamthaushaltes der Stadt Schwerin bei. Auch in anderen Städten der Bundesrepublik Deutschland werden mittlerweile Hebesätze von über 500 % zur Anwendung gebracht. So beispielsweise in Dresden, Bremen, Oberhausen oder Berlin.

Der Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin befindet sich in einer höchst angespannten defizitären Lage, so dass sich bereits hieraus die Verpflichtung ergibt, bei der Einnahmebeschaffung alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 500 % auf 550 % einschließlich der daraus resultierenden Bemessung nach Ersatzbemessung des § 42 Grundsteuergesetzes soll beginnend mit der Veranlagung 2011 erfolgen.

2. Notwendigkeit

Die Kommunen stellen ihren Bürgern und den ansässigen Unternehmen die zur Nutzung der Grundstücke notwendige Infrastruktur zur Verfügung. Soweit die hieraus entstehenden Kosten individuell zuordenbar sind, werden sie von den Nutznießern als Gebühren oder Beiträge erhoben (z. B. Erschließungsbeiträge, Straßenausbaubeiträge etc.). Überschießende Kosten und weitere gemeindliche Aufgaben (z. B. Brandschutz, Räumdienste, Kinderbetreuung, Schulen, Spielplätze, kulturelle Einrichtungen und Wirtschaftsförderung) werden durch die Kommunen auch über die Realsteuern finanziert, zu denen die Grundsteuer gehört.

Die Grundsteuer ist eine Geldleistung, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung der Kommune darstellt, sondern allgemein der Deckung des Haushalts dient (Steuer nach § 3 Abgabenordnung). Grundsteuer zahlen letztlich alle Nutzer von im Gemeindegebiet belegenen Grundstücken – ob als Eigentümer oder als Mieter über die Umlage.

Entscheidend für die Belastung mit Grundsteuer sind somit die Kosten der Kommune für die vorgenannten Leistungen an Bürger und Unternehmen (Äquivalenzprinzip).

3. Alternativen

keine Anhebung des Hebesatzes oder andere Hebesätze

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Grundsteuer gehört zu den laufenden öffentlichen Lasten und damit auch zu den Betriebskosten eines Grundstückes, die auf die Miete umgelegt werden kann.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Von der Anhebung des Hebesatzes sind neben Privatgrundstücken auch Geschäftsgrundstücke betroffen. Insofern wird hier auf eine aktuelle Anhebung der Hebesätze für die Gewerbesteuer sowie Grundsteuer A verzichtet.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Anhebung des Hebesatzes von 500 auf 550 v.H. bewirkt eine Steigerung um 10%. Es wird eine Einnahmeverbesserung in Höhe von 1.100.000 Euro in der Haushaltsstelle 9000.00100- Einnahmen Grundsteuer B – erwartet.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: entfällt

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: entfällt

Anlagen:

Satzung der Landeshauptstadt Schwerin für die Festsetzung der Realsteuerhebesätze